

Sachdokumentation:

Signatur: DS 928

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/928](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/928)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Verabschiedet am 27.06.2015 von der Delegiertenversammlung der FDP.Die Liberalen

## Harte, aber faire Zuwanderungspolitik

### Die Zuwanderung steuern, ohne die Bilateralen zu gefährden

Der Volksentscheid vom 9. Februar 2014 ist ein Ja zu einer restriktiveren Migrationspolitik. Die Schweiz wird aber auch in Zukunft auf Zuwanderung angewiesen sein. Unabhängig von der Umsetzung des neuen Verfassungsartikels fordern wir, dass Missbräuchen entschieden entgegengetreten, die Zuwanderung in unser Sozialsystem unterbunden und die Einwanderung aus Drittstaaten eingeschränkt wird. Diese Forderungen können rasch in die Tat umgesetzt werden, gefährden die Bilateralen nicht und liegen im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz.

- › **Begrenzung des Familiennachzugs und Stärkung der Integrationsforderungen bei der Zuwanderung aus Drittstaaten:** Die geltenden Kontingente und der strikte Inländervorrang bei der Drittstaatenmigration können nicht verhindern, dass alljährlich über 40'000 neue Daueraufenthaltsbewilligungen an Angehörige von Drittstaaten ausgestellt werden. Der Weg zur Reduktion der Zuwanderung aus Drittstaaten führt somit nicht über eine Senkung der Jahreskontingente für qualifizierte Arbeitskräfte aus diesen Staaten. Die Zuwanderung aus Drittstaaten ist vielmehr über strengere Voraussetzungen einzuschränken. Dies gilt insbesondere auch für den Familiennachzug. Bezüger von staatlichen Leistungen (Sozialhilfe, etc.) sollen wo immer möglich ihr Recht auf Aufenthalt verlieren und ansonsten in der Regel keine Familienangehörige nachziehen können. Der Abschluss und die Einhaltung von Integrationsvereinbarungen muss die Regel darstellen. Integrationsfähige und qualifizierte Einwanderer braucht die Schweiz. Wer in der Schweiz leben will, hat jedoch unsere Verfassung, die Gesetze und die schweizerischen Gepflogenheiten zu respektieren. Wer sich nicht daran hält, hat kein Recht zu bleiben.
- › **Endlich die Verfahren beschleunigen im Asylwesen:** Wer Anrecht auf Flüchtlingsstatus in der Schweiz hat, soll rasch Sicherheit über seine Situation erlangen und in die Gesellschaft integriert werden. Abgewiesene Asylsuchende sind andererseits konsequent wegzuweisen. Die Beschleunigung des Asylverfahrens muss rechtsstaatlich korrekt ablaufen, darf aber nicht durch übermässige Rechtsmittel blockiert werden. Um Wegweisungen auch wirklich durchzuführen, müssen weitere Rücknahmeabkommen abgeschlossen werden. Die Rückschaffungen müssen gesetzeskonform und konsequent umgesetzt werden. Der Status der vorläufigen Aufnahme muss kritisch überprüft und angepasst werden, um nicht eine stetig wachsende Grauzone zwischen anerkanntem Flüchtlingsstatus und sofort wegzuweisenden Asylsuchenden zu schaffen.
- › **Konsequenter und einheitlicher Vollzug bei der Einwanderung aus EU/EFTA Staaten:** Die Schweizer Wirtschaft ist in vielen Bereichen auf die Einwanderung aus dem EU Raum angewiesen. Im Rahmen des geltenden Rechts müssen jedoch Missstände von Lohndumping, Sozialtourismus und Scheinarbeitsverhältnissen gezielt angegangen werden, damit diese Zuwanderung im Interesse der Schweiz bleibt. Das Freizügigkeitsabkommen gewährt kein bedingungsloses Aufenthaltsrecht. Dieses ist entweder an die Arbeitnehmereigenschaft gebunden oder verlangt ausreichend finanzielle Mittel. Diese Bedingungen sind strikter zu überprüfen und bei Nichteinhaltung muss dies konsequent zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen. Die Kantone sind angehalten, den Vollzug zu verbessern und zu vereinheitlichen.